

Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Wege der Kostenspaltung – Straßenbeleuchtung Wittenburger Straße / Vor dem Wittenburger Tor

Die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) richtet sich im Land Mecklenburg-Vorpommern nach dem erschließungsbeitragsrechtlichen Anlagenbegriff: Das bedeutet, dass Gegenstand einer beitragsrechtlichen Bewertung grundsätzlich eine Anlage „insgesamt“ ist, also auf ganzer Länge, mit allen ihren Teileinrichtungen – wie z. B. Fahrbahn, Straßenentwässerung, Rad-/Gehweg, Beleuchtung.

Insbesondere bei Erneuerungen oder Verbesserungen an der Straßenbeleuchtung handelt es sich jedoch oftmals um Maßnahmen, die nicht in Verbindung mit Investitionen an den anderen Teileinrichtungen stehen. Um gleichwohl Ausbaubeiträge für getätigte Baumaßnahmen vereinnahmen zu können, enthält § 7 Absatz 3 KAG M-V das Instrument der Kostenspaltung: „Für selbständig nutzbare Teile von öffentlichen Einrichtungen können Teilbeiträge erhoben werden (Kostenspaltung).“
(vgl. § 6 der Ausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Schwerin)

Da die Kostenspaltung kein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des Kommunalrechts darstellt, ist ein Beschluss der Stadtvertretung erforderlich. Mit Ausspruch der Kostenspaltung entsteht für die in Rede stehende Straßenbaumaßnahme die sachliche Beitragspflicht.

Zur Durchführung der Beleuchtungsmaßnahmen im Verlaufe der Neumühler Straße - hier konkret: Erschließungsanlagen Wittenburger Straße und Vor dem Wittenburger Tor - waren Haushaltsmittel im Plan des Jahres 2012 enthalten. Da an allen anderen Straßen-Teileinrichtungen von vornherein keine weiteren Maßnahmen vorgesehen waren, wurde mit der Veranschlagung der Investitionsmittel für die Straßenbeleuchtung sogleich die zeitnahe Erhebung von diesbezüglichen Ausbaubeiträgen für das übernächste Haushaltsjahr (2014) beschlossen.

Die Beleuchtungsmaßnahmen wurden dann von September 2012 bis April 2013 durchgeführt. Die letzte Schlussrechnung betraf die Planungsleistungen und datierte vom 15.08.2013. Nach Vorliegen der mit der Baudurchführung einher gehenden und für die Beitragserhebung notwendigen Unterlagen erfolgte deren Übergabe an das zuständige Sachgebiet Anfang des Jahres 2014. Hier wurden die technischen Bearbeitungen, insbesondere die Ermittlung der beitragsfähigen Kosten, vorgenommen sowie die Prüfungen zum Abrechnungsgebiet durchgeführt.

Nach verwaltungsinterner Abstimmung der Beschlussvorlagen zur Kostenspaltung erfolgte die Einbringung in die Dezernentenberatung am 16.09.2014.

Sobald die Stadtvertretung die Beschlüsse über die Kostenspaltungen gefasst hat, werden alle Eigentümer der anliegenden Grundstücke mittels Vorinformation von der beabsichtigten Beitragserhebung in Kenntnis gesetzt und erhalten Gelegenheit, zu den mitgeteilten Bemessungsgrundlagen Stellung zu nehmen – dies kann z. B. aktuelle Eigentumsverhältnisse, Grundstücksgröße, Geschoszahl oder Nutzung betreffen.

Die Versendung der Beitragsbescheide erfolgt dann etwa vier Wochen später – also voraussichtlich Mitte November. Der Ausbaubeitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig (vgl. § 11 der Ausbaubeitragssatzung).